

Reglement über die Schweisshunde-, Fährtenschuh und Gehorsamsprüfung der Revier Jagd Solothurn

1 Grundlagen

Das Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche vom 01.01.2008 der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bildet die Grundlage der Schweisshundeproofung.

Zur Schweissprüfung sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, sofern sie mindestens **15 Monate** alt sind. Als Grundlage für die Gehorsamsprüfung gilt die PO der Revierjagd Solothurn, publiziert im Internet; www.revierjagd-solothurn.ch.

2 Limitierung

Die Anzahl der Gespanne für die jährlichen Prüfungen sind wie folgt limitiert:

- 20 Gespanne Schweissprüfung 500 m
- 6 Gespanne Schweissprüfung 1000 m
- 24 Gespanne Gehorsamsprüfung

Es werden vorab die kantonalen Gespanne, danach die ausserkantonalen Gespanne zugelassen. Die Reihenfolge der Zulassung erfolgt nach dem Anmeldungseingang welche erst gültig ist nach Erhalt der Teilnahmegebühren.

3 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung wird in der Regel im August durchgeführt.

4 Teilnahmegebühren

Schweissprüfung 500 m / 1000 m	kantonale Teilnehmer	Fr. 200.--
Schweissprüfung 500 m / 1000 m	ausserkantonale Teilnehmer	Fr. 250.--
Gehorsamsprüfung	ausserkantonale Teilnehmer	Fr. 20.--
Gehorsamsprüfung	kantonale Teilnehmer	gratis

Die Anmeldung ist nur gültig nach Erhalt der Anmeldung inkl. Zahlung Teilnahmegebühr bis spätestens zum Anmeldeschluss.

Konto UBS, Bahnhofstrasse 25, 8304 Wallisellen, IBAN Nr. CH94 0022 2222 1010 55M2 P, BIC UBSWCHZH80A, zu Gunsten von Holger Weishäupl, Jagdhund.

Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, falls die Prüfung vom Teilnehmer nicht absolviert wird - ungeachtet der Gründe. Bei Bestehen der 500m oder 1000m Prüfung bekommt der Hundeführer 100.- als Preisgeld zurück. Bei bestandener Gehorsamsprüfung erhalten Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Solothurn ein Preisgeld von Fr. 20.

5 Leistungsheft

Zur Prüfung sind die Ahnentafel und / oder das Leistungsheft mitzubringen, ansonsten erfolgt **keine** Prüfungszulassung.

6 Einsprüche

(Art. 20 Reglement TKJ über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche / Art. 9 PO Gehorsamsprüfung)

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch. Der Prüfungsleiter entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hunde nicht beurteilt haben, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.